

stiftete das Beginen-Verbot trotz seiner Einschränkung unablässig Verwirrung und Konflikte; die Bulle „Ad nostrum“ aber diente anderthalb Jahrhunderte lang als Rechtsgrundlage für die Verurteilung bestimmter hier zuerst formulierter Ketzerlehren, ja geradezu als Fragebogen (*interrogatorium*) für deren Untersuchung im Verhör, man kann fast sagen: als *cartula*, die allen verdächtigen Begarden und Beginen auf- oder vorgelegt wurde, um die darin schon formulierten Aussagen von ihnen zu hören. Ohne Zweifel sind das auch die „schwierigen Glaubensfragen“, die 1375 den Unmut des Kölner Rates erregten³⁰⁾.

Das Seltsame ist, daß man den konkreten Anlaß und die inquisitorischen Unterlagen für die päpstliche Verurteilung dieser Ketzerlehren auf dem Wiener Konzil 1311 bisher nicht kennt. Verdacht gegen die Rechtgläubigkeit von Begarden und Beginen war allerdings schon öfters vorher laut geworden. Bereits das franziskanische Reform-Gutachten Gilberts von Tournai für das 2. Lyoner Konzil 1274³¹⁾ warnte davor, daß ungelehrte, doch nach Subtilem und Neuem begierige Beginen durch Lektüre und gemeinsame Erörterung von Bibelübersetzungen auf zweifelhafte, irrige, häretische Gedanken kämen, die bald gefährlich werden könnten, wenn man diese Sucht nicht im Keim erstickt. Um die gleiche Zeit gutachtete Albertus Magnus in Köln über Aussagen von Ketzern (auch Frauen, hier aber nicht Beginen genannt) im Schwäbischen Ries³²⁾, die den 1311 verurteilten Sätzen gesinnungs- und geistesverwandt klingen, jedoch nie wörtlich damit übereinstimmen. Synodalbeschlüsse in

extremis positus lacrimabiliter deplorabat, ... quod ordo Templariorum et Beginarum ab eo destructus fuisset; Monum. Ephesfort. ed. O. Holder-Egger (1899) S. 346 f., verdeutscht in der Fortsetzung der Sächs. Weltchronik ebd. S. 478.

³⁰⁾ S. o. S. 521 f. mit Anm. 6.

³¹⁾ *Collectio de scandalis ecclesiae*, ed. A. Strock, Arch. Francisc. Hist. 24 (1931) 61 f.; über den Verfasser ebd. 23 (1930) 15 ff. und 273 ff.; vgl. H. Grundmann, Religiöse Bewegungen im Mittelalter (1935, ergänzter Neudruck 1961) S. 337 ff., wo der Verfasser fälschlich Simon statt Gilbert von Tournai genannt wird.

³²⁾ Alberts „*Determinatio*“ zuerst bei W. Preger, Gesch. d. deutschen Mystik im MA. 1 (1874) 461—469, dazu H. Haupt, ZKG. 7 (1885) 556 ff.; verbesserte Ausgabe von J. de Guibert, *Documenta ecclesiastica christianae perfectionis studium spectantia* (Rom 1931) S. 116—125; künftig in der Ausgabe des „Passauer Anonymus“, die für die MG.Quellen zur Geistesgesch. d. MA. vorbereitet wird. Vgl. Grundmann, Relig. Bewegungen S. 402 ff. und Ketzergeschichte des MA. (Die Kirche in ihrer Geschichte 2, G 1, 1963) S. 45 f.